

tiren. Es ist ein neues Zeichen des Schutzes, welchen man den Wissenschaften zu Theil werden lassen will.

Die Regierung hat ihn sogar auf die Nachdrucker im Auslande ausdehnen wollen. Der Art. 18 des Entwurfes sicherte allen in französ. oder fremder Sprache zuerst im Auslande erschienenen Werken für die Lebensdauer des Verf. und nach seinem Tode, während eines durch Tractate zu bestimmenden Zeitraumes, denselben Schutz, welcher den in Frankreich erschienenen Werken zu Theil wird; es ist dazu bemerkt worden, daß diese Bestimmung nur bei solchen Staaten angewendet werden könne, welche mit Frankreich über eine vollständige Gegenseitigkeit übereingekommen seien. Man ersieht aus dem beredten Vortrage des Herrn Billemain an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts im Namen der Commission gerichtet, welche damit beauftragt war, die auf den Nachdruck Französ. Werke im Auslande bezüglichen Fragen zu prüfen, daß man geglaubt hat, es sei Frankreichs würdig, mit dem Nachdruck so zu verfahren, wie es 1819 in Bezug auf das Heimfallrecht gethan, es abzuschaffen, ohne erst die Abschaffung bei andern Staaten abzuwarten. Die Commission habe gleichwohl Anstand genommen, die Annahme dieses Principes bei den weniger beteiligten Staaten ohne Bedingungen und Rückhalte zu erwarten, und halte es für zweckmäßiger, daß diplomatische Unterhandlungen über diesen, allen civilisirten Nationen so wichtigen Gegenstand eingeleitet würden.

(Schluß folgt.)

#### Handel mit Nachdrücken in Baden.

Man erinnert sich wohl noch des berühmten Goldstein, welcher im vergangenen Herbst, angeblich mit einer Legalisation der Etlinger'schen Buchhdlg., in Bamberg mit Nachdrücken von Goethe arretirt worden war.

Dieser schlaue Jude hatte sich als Antiquar in Bischofsheim a. d. Tauber niedergelassen und trieb von dort aus

sein Wesen ungestört. Namentlich verkaufte er zu unserm, wie zu der Original-Verleger empfindlichsten Schaden im Stillen eine Masse von Nachdrücken an die hiesige Universität, kam zur Aufnahme von Bestellungen zuweilen incognito hierher oder führte auch schriftliche Aufträge aus, wenn der Geldbetrag ihnen beigelegt war und er nichts Schriftliches, wodurch er hätte verrathen werden können, beizulegen brauchte. Nach Aussage zweier Boten haben seine wöchentlichen Sendungen hierher bisweilen das Gewicht eines halben Zentners erreicht, — daß sie meistens Nachdrücke enthielten, unterliegt keinem Zweifel.

Von Ungefähr kamen die Unterzeichneten diesem Treiben auf die Spur, thaten bei der Polizei, welcher mittels Ministerialrescripts schon früher Wachsamkeit gegen Goldstein anempfohlen war, die nöthigen Schritte, und suchten zunächst seiner selbst habhaft zu werden, was vor Kurzem, als er abermals sich hereingeschlichen hatte, denn auch gelang; Goldstein wurde verhaftet, einige Zeit bei schmaler Kost eingesperrt und dann unter Androhung strengerer Maßregeln im Wiederbetretungsfalle auf dem Schub nach Baden zurückbefördert.

Auch fernethin werden wir nicht versäumen, unsererseits die geeigneten Maßregeln zur Säuberung und Reinhaltung des Terrains zu ergreifen. Diese öffentliche Anzeige aber hielten wir für Pflicht, zur Warnung aller Verleger, an welche Goldstein sich etwa mit Bestellungen wenden sollte, da er ohne Zweifel neben seinem Nachdruckskram auch andere buchhändlerische Geschäfte zu machen sucht. Namentlich richten wir an unsere Herren Collegen in Heidelberg, wie überhaupt in Baden, die freundliche und gerechte Bitte, auch ihrerseits angemessene Schritte bei den Behörden gegen Goldstein und sein berühmtes Treiben zu thun.

Würzburg, den 4. Juni 1839.

Die Buchhandlungen dahier.

Verantwortlicher Redacteur: G. Buttig.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[3240.] Zur gef. Notiz.

Von jetzt an ist der zweite Subscript.-Preis für die bei mir erschienene

#### **Bibliothèque de l'Opera,**

Edition nouvelle, revue et corrigée, eingetreten und kostet von nun das compl. Werk in 6 Cahiers (36 Opern umfassend) 6  $\text{fl.}$  baar oder 9  $\text{fl.}$  netto in laufende Rechnung. Leipzig, den 24. Juni 1839.

G. Schubert.

[3241.] Bereits im April versandte ich an alle sächsischen Buchhandlungen Anzeigen von:

Ausführliche Anleitung für Gemeinde-Beamte im Königreich Sachsen zur zweckmäßigen Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden, ihres Vermögens, so wie

des Kassenwesens. Sammt den nöthigen Formularen zu Gemeinderechnungen und andern dahin einschlagenden schriftlichen Aufsätzen. Bearbeitet und zusammengestellt vom Herausgeber der in demselben Verlage erschienenen Landgemeindevordnung. gr. 8. 20 Bogen in 4 Liefgn., Preis für jede 6 Gr. im Subscr.-Pr.

Die 1. Lieferung wird in Kurzem fertig. — Handlungen, welche mir ihre Bestellungen noch nicht zugehen ließen, ersuche ich, es recht bald zu thun, da der Subscr.-Pr. nur noch bis Ende Juli besteht, und dann ein erhöhter Ladenpreis eintritt.

Freiexemplare gebe ich auf 12 — 1, 25 — 3 u. s. w.

Leipzig, den 26. Juni 1839.

A. S. Böhme.